

Allgemeine Mietbedingungen VW T6

1. **Mietdauer und Verlängerung**

Der Mietvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
Die Miete beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe vom Fahrzeug.
Eine Verlängerung setzt das Einverständnis des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnis voraus und ist kostenpflichtig.
Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen eine Verlängerung verweigern.
Die Bedingungen sind im Mietvertrag geregelt.

2. **Übergabe und Rückgabe des Wagens**

Das Fahrzeug wird vom Vermieter in betriebssicherem Zustand, sauber und voll aufgetankt (Diesel) übergeben.
Die Miet- und Zahlungsbedingungen sind gemäss Mietvertrag geregelt.
Bei Fehlern oder Störungen am Fahrzeug hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen um mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen.
Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeugs eingehend unterrichten zu lassen. Schäden, insbesondere Karoserieschäden oder Mängel müssen dem Vermieter vor Mietbeginn gemeldet werden.
Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.
Fehlende Bestandteile oder fehlendes Zubehör sind vom Mieter zum Neuwert zu bezahlen.
Der Mieter haftet auch für mechanische Fehler oder Störungen aufgrund unsachgemässer Nutzung des Fahrzeugs.
Bei grobfahrlässigen Beschädigungen wird der Schaden in Rechnung gestellt.
Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand und voll aufgetankt zurückzugeben.
(Treibstoff: Diesel)

3. **Versicherung**

Das Fahrzeug ist Vollkasko und Haftpflicht versichert.
Der Selbstbehalt von CHF 1'000 und ein allfälliger Bonusverlust ist durch den Mieter zu bezahlen.
Nicht gedeckt sind Schäden die durch Grobfahrlässigkeit sowie Fahrten ohne rechtmässige Bewilligung entstanden sind.

4. **Behandlung, Benützung und Führung vom Fahrzeug**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen mit grösster Sorgfalt zu behandeln und nach gesetzlichen Vorschriften zu fahren. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer begangenen Verkehrsverletzungen.
Der Fahrer muss mindestens 2 Jahre im Besitze des Führerausweises sein.
Für das Führen vom Kleinbus mit 8+1 Sitzplatz ist die Kat. B erforderlich.
Für das Führen mit Anhänger ist die Kat. BE erforderlich.
Die Weitervermietung, die Überlassung des Steuers an im Mietvertrag nicht aufgeführte Personen ist untersagt.

5. **Kaution**

Eine Kaution von CHF 1'000.00 muss bei der Fahrzeugübergabe bezahlt werden.

6. **Auslandfahrten**

Auslandfahrten müssen vorgängig abgesprochen und durch den Vermieter bewilligt werden.

7. **Schadenereignis**

Der Mieter hat bei einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigem Schaden sofort den Vermieter zu benachrichtigen.
Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, bei einem Unfall während der Mietdauer das Europäische Unfallprotokoll (befindet sich im Handschuhfach) vollständig und richtig auszufüllen, Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen festzuhalten sowie die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung der Schuld eines anderen erforderlich ist oder wenn Menschen verletzt sind. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8. **Preise**

Zuzüglich 8% MWST; Preisänderungen vorbehalten.

9. **Technischer Ausfall**

Technischer Ausfall beim Fahrzeug während der Mietdauer berechtigt den Mieter nicht zu einer Mietreduktion oder Rückerstattung der kompletten Miete. Eine Reduktion liegt im Ermessen des Vermieters.

10. **Auflagen zur Beachtung**

Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot. Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Fahrten in die Russische Föderation sind aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.

11. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil des Vermieters.